

Informationsblatt für Jobanbieter und Jobnehmer Rechtliche Aspekte bei Arbeit von Jugendlichen

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet.)

Sie sind als Jobanbieter interessiert einem Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten. Wenn Sie sich mit einem Jugendlichen über eine zu leistende Arbeit einigen, kommt ein Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht zu Stande. Dabei sind ein paar rechtliche Punkte zu beachten.

In diesem Informationsblatt folgenden werden hier die wichtigsten Punkte aufgelistet. Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Detailliertere Angaben finden Sie in den angegebenen Dokumenten.

Stellung Jobnehmer

Die Ausführung kleiner Arbeiten im oder ums Haus fällt unter die Kategorie «Hausbedienstete oder Hausangestellte». Darunter fallen alle Arten der Haushaltshilfe, Raumpfleger, Kinderbetreuung, Hauswart etc.

(siehe Merkblatt 2.06 der AHV, Jan. 09, Ziff. 1 «Was gilt als Hausdienstleistung?»).

Was ist erlaubt, was ist nicht erlaubt – rechtliche Situation

Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen regeln die Arbeitsbedingungen für jugendliche Arbeitnehmer:

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr das Einverständnis der Eltern nötig! Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden!

Jugendliche dürfen keine gefährlichen und schweren Arbeiten erledigen und die erlaubte Arbeitszeit ist beschränkt:

- Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren dürfen nur für leichte Arbeit und Botengänge herangezogen und höchstens 3h pro Tag, 9h pro Woche sowie für die Hälfte ihrer Ferien ganztägig beschäftigt werden. Dies natürlich unter Aufsicht des Arbeitgebers.

- Über 15-Jährige dürfen bis max. 9h pro Tag eingesetzt werden.

Für Jugendliche generell verboten sind gefährliche Arbeiten. Als gefährlich gelten Arbeiten, die die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. Als gefährlich eingestuft werden beispielsweise Arbeiten mit Werkzeugen, Transporteinrichtungen und Maschinen, bei welchen erfahrungsgemäss eine erhöhte Unfallgefahr besteht (z.B. Dampfkessel und Heisswasserkessel), Arbeiten mit besonders gefährlichen Chemikalien, Arbeiten bei extremer Hitze und Kälte, Lärm oder Erschütterungen, sowie Arbeiten mit dem Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs. Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten sind nur im Rahmen der beruflichen Grundausbildung möglich.

Den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmer regeln die nachfolgend aufgeführten Gesetze:

- Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11, Art 29-31)
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendschutzverordnung ArGV 5)
- Wegleitung zum Arbeitsgesetz, Art 29

Sozialversicherung

Alle Erwerbstätigen sind ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres beitragspflichtig. Als Auftraggeber müssen Sie für den Jobnehmer ab dem 1. Januar nach Vollendung seines 17. Altersjahrs die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) abrechnen, auch wenn der Lohn noch so bescheiden ist, und den Jobnehmer bei der AHV-Ausgleichskasse anmelden.

Detaillierte Angaben finden Sie im Merkblatt 2.06 der AHV, Jan. 10 „Hausdienstarbeit“.

Unfallversicherung

Sie sind Arbeitgeber und müssen somit grundsätzlich eine Unfallversicherung für den (über 17-jährigen) Jobnehmer abschliessen:

- wenn er **weniger als acht Stunden** pro Woche arbeitet: gegen Berufsunfälle
- wenn er **acht Stunden und mehr** pro Woche arbeitet: gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle

Die meisten Versicherer bieten günstige und unpersönliche Versicherungsverträge für alle in einem privaten Haushalt Beschäftigten (Haushalthilfe, Gärtner, Babysitter usw.) an. Die Unfallversicherung deckt alle Unfälle ab, die einem Jobnehmer, ob minderjährig oder volljährig, zustossen könnten, während er bei Ihnen arbeitet.

Beschäftigen Sie nur hin und wieder einen minderjährigen (unter 18-jährigen) Jobnehmer, empfiehlt es sich, abzuklären, ob dessen private Krankenversicherung das Zusatzrisiko Unfall mit einschliesst. Nur dann erübrigt sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Detaillierte Angaben finden Sie im Merkblatt 2.06 der AHV, Jan. 10 „Hausdienstarbeit“.

Haftung bei Arbeit von Jugendlichen

Beim Sackgeldjobs handelt es sich rechtlich in der Regel um ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 ff Obligationenrecht (OR). Im Rahmen dieses Vertrags haftet der Jobnehmer für die sorgfältige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Wenn ein Schaden entsteht, muss er grundsätzlich für den Schaden aufkommen, wenn er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Wenn ein Verschulden vorliegt, können urteilsfähige, unter 18-jährige Jugendliche haftbar gemacht werden. In diesem Fall haften die Eltern des Jobnehmers solidarisch für allfällige Schäden.

Grundsätzlich sind der Jobnehmer resp. dessen Eltern deshalb für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verantwortlich. Fragen Sie danach. Im Falle eines Schadens klären Sie vorerst mit Ihrer Haftpflichtversicherung ab, wer für den Schaden aufkommt.

In folgenden Gesetzen ist das Arbeitsverhältnis und die Haftung geregelt:

- Obligationenrecht (OR) Art. 394 ff Der einfache Auftrag
- Obligationenrecht (OR) Art. 41 ff Haftung im Allgemeinen

6. Ansprechpartner der Elternvereinigung Magden

Ansprechpartner Sackgeldjobliste: Gregor Umbricht
Weingartenweg 10
4312 Magden

Tel.: 061 841 09 12

info@evmagden.ch

Magden, 18/01/2012